

Dipl. - Ing. (FH) Uwe Janko Rothaarstr. 19 D - 28307 Bremen

Tel.: +49 176 97 67 83 00 e-mail: FDP@uwejanko.com

Die FDP im Beirat Hemelingen beantragt, der Beirat Hemelingen möge im Wege – ggf. nichtöffentlicher – Präsenzsitzung beschließen:

1. Die Geschäftsordnung des Beirates Hemelingen wird in folgenden Passagen wie folgt neu gefasst:

(a)zu § 11

In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt: "Sachthemen dürfen nicht von Ausschüssen behandelt werden, solange über einen Antrag an den Beirat nach § 6 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung vom Beirat nicht entschieden ist."

In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Finanzen und" ersatzlos gestrichen.

(b)zu § 12

- "§ 12 Ausschuss für Koordinierung (KOA) "
- (1) Der Ausschuss bespricht mit der Ortsamtsleitung alle den Beirat betreffenden Vorgänge. Diese Vorgänge werden dahingehend überprüft, inwieweit sie an den Beirat oder an die zuständigen Ausschüsse zur öffentlichen oder nichtöffentlichen Behandlung überwiesen werden. Der Ausschuss erarbeitet Tagesordnungsvorschläge für den Beirat.
- (2) Der KOA setzt sich aus je einem/r stimmberechtigten, ordentlichen Vertreter/in der im Belrat vertretenen Parteien zusammen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Bei Nichteinigung ist der Vorgang in Reihenfolge zunächst an den Beirat oder an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Zu den Sitzungen des KOA ist ein kurzes Beschlussprotokoll zu fertigen, das allen Beirats-/ Ausschussmitgliedern zugestellt wird. Die Protokollführung obliegt dem Ortsamt.
- (5) Der KOA soll jeweils 2 Wochen vor und im zeitlichen Zusammenhang mit der Beiratssitzung tagen."



Dipl. - Ing. (FH) Uwe Janko Rothaarstr. 19 D - 28307 Bremen

Tel.: +49 176 97 67 83 00 e-mail: FDP@uwejanko.com

2. Der Beschluss vom 11.07.2019 über die Begründung eines "Fachausschusses Finanzen und Koordination" wird aufgehoben.

Der Beirat wird gesondert darüber entscheiden, ob das Fachthema "Finanzen" künftig entweder vom Beirat entschieden wird oder ob und zu welchen Regelungen ein gesonderter Ausschuss "Finanzen" begründet wird.

Begründung:

Die bisherige Betrachtungsweise nebst Aufgabenverteilung und Entscheidungsbefugnis zum Sprecher- und Koordinierungsausschusses verletzt höherrangiges Recht des § 23 Absatz 4 Satz 4 OBG und das Demokratieprinzip des Art 20 Abs. 3 GG. Die Anwendung des Verfahrens nach St.-Lague/Schepers in § 12 Abs. 2 Satz 2 der geltenden Fassung der Geschäftsordnung des Beirates Hemelingen (GO) widerspricht dem höherrangigen § 23 Absatz 4 Satz 4 OBG, nach welchem dieses Verfahren auf einen Sprecher und Koordinierungsausschuss (KOA) keine Anwendung findet.

Ferner gibt es ein verfassungsrechtlich festgelegtes Gebot der Spiegelbildlichkeit. Die Rechtsprechung fordert, dass die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß dem Demokratiegebot des Grundgesetzes ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse in einem Parlament darstellen muss.

Die Sitzverteilung nach Sainte Laguë/Schepers bricht dieses Recht aufgrund der Tatsache, dass bei 7 Sitzen und 7 Parteien das verfassungsrechtlich festgelegtes Gebot der Spiegelbildlichkeit nicht erreicht werden kann.

Dies hat zur Folge, dass mind. der Sprecher- und Koordinierungsausschuss aus stimmberechtigten Mitgliedern aller Parteien und Fraktionen bestehen muss und daher auch § 23 Absatz 1 Satz 1 OBG nicht gelten kann.

Die Anzahl der Mitglieder hat sich nach dem Wählerwillen an der Anzahl der in einen Beirat gewählten Parteien zu orientieren, wobei auf diese Art und Weise in Hemelingen der KOA in der Legislaturperiode 2019 bis 2023 ebenfalls die Anzahl von sieben Mitglieder nicht übersteigt.



Dipl. - Ing. (FH) Uwe Janko Rothaarstr. 19 D - 28307 Bremen

Tel.: +49 176 97 67 83 00 e-mail: FDP@uwejanko.com

Zugleich sind dem KOA nach dessen Sinn und Zweck ebenso wenig Entscheidungen zu Sachthemen daselbst, z.B. das Sachthema Finanzen, zuzuordnen, sondern bestenfalls die Vorbesprechung der Tagesordnung von Sitzungen oder eine Verweisung von Sachthemen in andere Ausschüsse vorbehaltlich von Vertagungsoder Verweisungsanträgen nach § 6 Absatz 4 Nrn. 1 und 2 der GO.

Daher kann der KOA zwar eine Vorbesprechung über die Einladung zu einer Sitzung – sei es im Beirat oder im Ausschuss – abklären (§ 2 Abs. 1 GO), ohne hierbei aber eine abschließende Genehmigung der Tagesordnung (§ 2 Abs. 5 GO) vorwegzunehmen.

Bremen, den 27.04.2020

Uwe Janko - FDP im Belrat Hemelingen -

